BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz)

Deutscher Bundestag, Drucksache 19/17285 vom 19.2.2020

Berlin, 21.4 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages berät den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz – GeoIDG), BT-Drucksache 19/17285 vom 19.2.2020.

Der Entwurf soll das bisher für die geologische Landesaufnahme und die Übermittlung geophysikalischer Daten maßgeblich geltende Lagerstättengesetz ersetzen. Er erweitert darüber hinaus den Regelungsgehalt um die Erfassung weiterer Geo- und Infrastrukturdaten sowie um die Übermittlung der privaten Daten an die Öffentlichkeit und die Zugangsberechtigung für Jedermann zu privat bzw. kommerziell erhobenen Umwelt- und Geodaten.

Der BDEW lehnt die über eine angemessene Fortschreibung und Anpassung des geltenden Lagerstättenwassergesetzes hinausgehenden national verschärften Regelungen zu Veröffentlichungen privater Daten an Jedermann - einschließlich der Veröffentlichung der Daten kritischer Infrastrukturen - ab.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) fordert daher den Ausschuss für Wirtschaft und Energie auf, den Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich folgender Regelungen zu überprüfen:

- die geplante **Veröffentlichung der privaten Daten** stellt aus Sicht des BDEW eine Verletzung der Eigentumsrechte der Unternehmen dar. Der Eingriff in die Rechte und privaten Daten der betroffenen Unternehmen sollte **ausschließlich als Ausnahmefall** geregelt werden, in denen dies zur Transparenz für die Standortauswahl erforderlich ist. Transparenz sollte auch gegenüber den Betroffenen gelten. Eine Begründung der Erforderlichkeit ist verhältnismäßig, denn es geht um Unternehmenswerte.
- Die **Anordnung zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung** stellt einen verfassungswidrigen Eingriff in den Rechtsschutz nach Artikel 19 IV GG dar und ist zu streichen.
- **Veröffentlichung Daten kritischer Infrastrukturen:** Die zum Schutz der Versorgungssicherheit der Bevölkerung in der EU-INSPIRE-Richtlinie geregelte Ausnahme für eine Übermittlung von Daten von kritischen Infrastrukturen wurde nicht übernommen. Es sollte in § 28 die Nichtveröffentlichung von Daten kritischer Infrastrukturen wie Wasser und Energie geregelt werden. Die vom GeoIDG geplante generelle öffentliche Bereitstellung birgt die Gefahr, dass selbst unkritische Daten die Bevölkerung gefährden können. Als Beispiel sei hingewiesen auf die Anschläge auf Kabelschächte.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 8 Satz 1: Anzeige geologischer Untersuchungen: Die Worte „zwei Wochen“ sind zu streichen und durch das Wort „Rechtzeitig“ zu ersetzen. In einem laufenden Gewinnungsbetrieb werden i. d. R. fallbezogen oft sehr kurzfristig geologische Aufnahmen zur Betriebs- und Qualitätssteuerung durchgeführt werden müssen. Die vorgesehene zweiwöchige Vorankündigungsfrist würde ohne Not zu Verzögerungen führen.

Zu § 28 Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten nach § 10 sowie nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten nach § 12

BDEW- Formulierungsvorschlag:“ *Nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10, die von der zuständigen Behörde nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten nach § 12* ***sowie Daten kritischer Infrastrukturen, die nach Artikel 13, Absatz 1 der INSPIRE-Richtlinie ausgenommen sind*** *werden nicht öffentlich bereitgestellt.* **„**

Begründung: Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie. Vermeidung nationale Verschärfung.

Zu § 34 Erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten.

Zu Abs.1 und Abs.2: BDEW-Formulierungsvorschlag: Klarstellung des Gewollten. Ersatz des Wortes „Aufgabenerfüllung“ durch das Wort „Zwecke“ in Abs. 1 und Abs.2.

Es sollte lauten:
(1) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, zuständige Behörde oder Person nach §33 Absatz 1 kann, wenn die öffentliche Bereitstellung für die ***Zwecke der Standortauswahl*** *nach dem Standortauswahlgesetz erforderlich ist und ein überwiegendes öffentliches Interesse an der öffentlichen Bereitstellung besteht, entscheiden, dass […]*
(2) Die für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe des Bundes oder der Länder, insbesondere zu einem der in § 1 genannten Zwecke, zuständige Behörde oder Person nach § 33 Absatz 1 kann entscheiden, dass nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10 entgegen § 28 oder entgegen § 29 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 öffentlich bereitgestellt werden, wenn die öffentliche Bereitstellung für die ***Zwecke der Standortauswahl*** *nach dem Standortauswahlgesetz erforderlich ist und […]*

Begründung: Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sollte Anwendungsbereich der Vorschriften zur öffentlichen Bereitstellung auf die Fälle beschränkt werden, in denen diese für die Zwecke der Standortauswahl erforderlich ist.

Zu Abs.2 Nr.3: BDEW-Formulierungsvorschlag: Ergänzung und Klarstellung.

Es sollte lauten:
3. die Gründe des Allgemeinwohls für die öffentliche Bereitstellung aus anderen Gründen

wesentlich überwiegen. ***Gründe des Allgemeinwohls können lediglich dann überwiegen, wenn die öffentliche Bereitstellung der Bewertungsdaten notwendig ist, um für die Standortauswahl wesentliche Entscheidungen nach dem Standortauswahlgesetz für die Öffentlichkeit angemessen nachvollziehbar darzustellen, weil andere dazu vorliegende Daten allein keine schlüssigen Entscheidungsgrundlagen darstellen.“***

Begründung: Konkretisierung. Eingriffe in die Rechte der Betroffenen sind nur im Ausnahmefall zu begründen, wenn das Gut Transparenz für die Zwecke der Standortauswahl es erfordern.

zu Abs. 3 Satz 2: BDEW-Formulierungsvorschlag: Streichung Absatz 4, da Widerspruch. Konkretisierung der Darlegung. Es sollte lauten:

Vor der Entscheidung über die öffentliche Bereitstellung nach den Absätzen 1 oder 2 sind die betroffenen, nach § 14 Satz 1 verpflichteten Personen anzuhören. Die Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 - ist der Person nach § 14 Satz 1, die angehört wurde, zuzustellen; ***dabei ist schriftlich darzulegen, unter welchen Aspekten die öffentliche Bereitstellung für die Zwecke der Standortauswahl nach dem Standortauswahlgesetz erforderlich ist.*** *Die nach § 36 zuständige Behörde ist über die öffentliche Bereitstellung nach den Absätzen 1 oder 2 - zu informieren; sie unterstützt die Behörde und Person nach § 33 Absatz 1 bei der Ermittlung der nach Satz 1 anzuhörenden Personen, soweit ihr diese bekannt sind.*

Begründung: Transparenz sollte auch gegenüber den Betroffenen gelten. Es geht um Unternehmenswerte und eine Begründung der Erforderlichkeit ist verhältnismäßig.

Zu § 34 Abs. 4: BDEW-Formulierungsvorschlag: Kürzung. Es sollte lauten:

(4) Bei geologischen Daten nach den Absätzen 1 und 2, die für die Suche und Auswahl eines Standortes zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen erforderlich sind, entscheiden der Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz und das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die öffentliche Bereitstellung. Der Bund überträgt dem Vorhabenträger nach dem Standortauswahlgesetz durch Beleihung die hoheitliche Befugnis, Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 zu treffen.

Begründung: Die vorgeschlagene gesetzliche Anordnung des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung sollte gestrichen werden. Sie stellt einen verfassungswidrigen Eingriff in den Rechtsschutz nach Artikel 19 IV GG dar. Die Voraussetzung für 3D Modelle sollen ohne Begründung herabgesetzt werden. Dies steht im Widerspruch zur Transparenz, da nach Satz 5 keine Anhörung stattfinden soll.

Zu § 34 Abs. 5 (neu): Ergänzung zum Schutz der Unternehmen. BDEW-Formulierungsvorschlag:

Sofern Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten, die nach den Absätzen 1 oder 2, aufgrund einer Anordnung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung haben, ist die Vollziehung der öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten
1. für mindestens 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ausgesetzt,
2. jedenfalls aber bis zur Beendigung des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes ausgesetzt, wenn ein solches Verfahren über die Rechtmäßigkeit der öffentlichen Bereitstellung anhängig gemacht wird.

Begründung: Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keinen Schutz für die betroffenen Unternehmen, die als kritische Infrastrukturen agieren und zumindest in die Lage versetzt werden sollten, die Entscheidungen der öffentlichen Bereitstellung zu überprüfen.

Ansprechpartner:

Dr. Michaela Schmitz

Geschäftsbereich Wasser und Abwasser

Tel.: 030-300199-1200

E-Mail: michaela.schmitz@bdew.de